jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1954/7/14 2Ob312/54, 6Ob340/58, 6Ob262/59, 6Ob183/60, 7Ob622/86, 3Ob523/95, 7Ob591/95, 5Ob116

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.07.1954

Norm

ABGB §760
AußStrG §130

Rechtssatz

Dem Fiskus muss freigestellt bleiben, ob er vom Heimfallsrecht Gebrauch machen will. Das Gericht darf ihm nicht gegen seinen Willen einen allenfalls sogar überschuldeten Nachlass aufhalsen.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 312/54
  Entscheidungstext OGH 14.07.1954 2 Ob 312/54
  SZ 27/201
- 6 Ob 340/58
  Entscheidungstext OGH 07.01.1959 6 Ob 340/58
  Beisatz: Bei Ablehnung einer Übernahme durch den Fiskus bleibt der Nachlass in gerichtlicher Verwahrung der reine Nachlass ist dann allenfalls als unbehobenes gerichtliches Verwahrnis zu behandeln. (T1)
- 6 Ob 262/59
  Entscheidungstext OGH 16.09.1959 6 Ob 262/59
- 6 Ob 183/60
  Entscheidungstext OGH 24.05.1960 6 Ob 183/60
  Auch
- 7 Ob 622/86
  Entscheidungstext OGH 11.09.1986 7 Ob 622/86
  Auch; Beis wie T1; Beisatz: Der Nachlass wird aber nicht herrenlos, sondern wird nach Liquidation letztlich gemäß § 4 des BG über die Einziehung gerichtlicher Verwarhnisse für den Bund eingezogen. (T2) = SZ 59/150
- 3 Ob 523/95
  Entscheidungstext OGH 29.11.1995 3 Ob 523/95
  nur: Dem Fiskus muss freigestellt bleiben, ob er vom Heimfallsrecht Gebrauch machen will. (T3)
- 7 Ob 591/95
  Entscheidungstext OGH 13.03.1996 7 Ob 591/95
  nur T3
- 5 Ob 116/12p
  Entscheidungstext OGH 20.11.2012 5 Ob 116/12p
  Auch; nur T3; Beisatz: Mit Stellung eines Ausfolgungsantrags des heimfallsberechtigten Staats und über Zuweisung des Nachlasses an ihn endet jedenfalls das Verlassenschaftsverfahren. (T4); Veröff: SZ 2012/122

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1954:RS0008111

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

17.06.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at